

kollektiverträge. In diesen werden die besonderen Bestimmungen über den Arbeitslohn, die Arbeitszeit und den Erholungsurlaub sowie weitere arbeitsrechtliche Bestimmungen für die Zweige bzw. Bereiche der Volkswirtschaft geregelt. Die Vereinbarung in den Betrieben erfolgt zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung durch —< *Betriebskollektivverträge*. Diese Festlegungen tragen normativen Charakter und sind rechtlich verbindlich. Da das sozialistische A. mit der gesellschaftlichen Entwicklung und den Interessen der Werktätigen übereinstimmt, wird es zunehmend freiwillig und bewußt eingehalten. Es trägt somit aktiv zur Entwicklung und Festigung der sozialistischen —> *Arbeitsdisziplin* bei. Kennzeichnend für das A. ist die Einheit von Rechten und Pflichten im A.sverhältnis. Auftretende Konflikte werden in der Regel durch die Gewerkschaften im Zusammenwirken mit dem staatlichen Leiter geklärt. Ist das nicht möglich, sind für die Entscheidung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten die —< ■ *Konfliktkommissionen* in den Betrieben und die Kammern und Senate für A. der staatlichen Gerichte zuständig. Das Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16. 6. 1977 (GBl. I 1977, Nr. 18) ist das grundlegende arbeitsrechtliche Gesetzeswerk. Es legt die für alle Werktätigen und Betriebe einheitlich geltenden Rechte und Pflichten fest. Von ihm ausgehend, erließen der Ministerrat der DDR, die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane unter aktiver Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaftsvorstände eine Reihe von Vorschriften zu seiner Durchführung. Seiner Durchsetzung dienen auch die zwischen den Ministern, den Leitern der anderen zentralen Organe und den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften abgeschlossenen Rahmenkollektivverträge sowie die Betriebs-

kollektivverträge und die betrieblichen Arbeitsordnungen.

Arbeitsschutz: Gesamtheit der Bedingungen, Maßnahmen und Mittel zum Schutz der Werktätigen vor Arbeitsunfällen und zur Verhütung von Berufskrankheiten sowie von sonstigen arbeitsbedingten gesundheitlichen Schädigungen oder Beeinträchtigungen. Der A. ist Teil der —< • *Arbeits- und Lebensbedingungen* der Werktätigen. Die Aufgabe des A. besteht darin, die Ursachen, die zu Arbeitsunfällen und gesundheitlichen Schädigungen führen können, aufzudecken und zu beseitigen. Er soll aber nicht nur der Erhaltung, sondern auch der Förderung der Gesundheit der Werktätigen dienen und hat damit zugleich persönlichkeitsbildende und leistungssteigernde Aufgaben zu erfüllen. Im Kapitalismus ist der A. in der Regel das Ergebnis des Klassenkampfes der Arbeiterklasse und ein Mittel bürgerlicher Sozialpolitik. Er ist den Profitinteressen des Kapitals untergeordnet. Bedingt durch die Verschärfung der Ausbeutung, ist die Arbeitsunfallhäufigkeit in den kapitalistischen Ländern sehr hoch. Im Sozialismus wird das Wesen des A. dadurch bestimmt, daß die Arbeiterklasse die politische und ökonomische Macht besitzt und die Sorge um den werktätigen Menschen oberstes Prinzip allen Handelns ist. Der A. geht im Sozialismus von dem Grundsatz aus, daß Krankheiten und Unfälle in ihren Ursachen erkennbar und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend vermeidbar sind. In der DDR ist der Schutz der Arbeitskraft in der Verfassung festgelegt (Art. 35) und wird auf der Grundlage von Gesetzen und Verordnungen sowie durch Anordnungen (Arbeits- und Brandschutzanordnungen) und Arbeitsinstruktionen durchgesetzt. Die Folge ist eine rückläufige Tendenz der Anzahl der Arbeitsunfälle. Die Zahl der